



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

wir freuen uns, dass Sie bereit sind, die Hebammenauszubildenden, die noch nach dem Hebammengesetz vom 04. Juni 1985, zuletzt geändert am 23.12.2016 ausgebildet werden, in ihrem außerklinischen Einsatz zu begleiten. Da keine Ermächtigungen mehr durch das Landesprüfungsamt nach dem o.g. Gesetz erteilt werden, eine optimale Praxisanleitung der auszubildenden in der berufspraktischen Ausbildung aber zwingend erfolgen soll, stellen wir Ihnen eine **außerordentliche Erlaubnis** zur Durchführung der außerklinischen berufspraktischen Ausbildung zur Vorbereitung auf den Beruf Hebamme/Entbindungspfleger nach dem Hebammengesetz vom 04. Juni 1985, zuletzt geändert am 23.12.2016 aus, wenn u.a. Anforderungen erfüllt sind:

Bitte erklären Sie hiermit verbindlich, ob Sie die nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllen.

- | Ja | Nein | |
|--------------------------|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Die freiberuflichen bzw. die in der Einrichtung für die Ausbildung zuständige Hebamme verfügt über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung (<i>Kopie beifügen</i>) |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Die freiberufliche bzw. die in der Einrichtung für die Ausbildung zuständige Hebamme verfügt über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Die freiberufliche bzw. die in der Einrichtung für die Ausbildung zuständige Hebamme nimmt regelmäßig an Fortbildungen teil (<i>Kopie der letzten zwei Jahre</i>) |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Die freiberufliche Hebamme bzw. die von Hebammen geleitete Einrichtung haben ihre Tätigkeit gemäß § 19 Absatz 2 Hamburgisches Gesundheitsdienstgesetz (HmbGDG) gegenüber dem Öffentlichen Gesundheitsdienst (zuständiges Gesundheitsamt) angezeigt (<i>Kopie beifügen</i>) |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Die Betreuung der Hebammenschüler/in durch eine Hebamme ist im Rahmen einer Vollzeitbetreuung, auch in Urlaubs- und Krankheitszeiten gewährleistet |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Die Voraussetzung zur Abrechnung mit den Kostenträgern nach § 134a Absatz 4 SGB V sind gegeben |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | Ein Arbeitsplatz (für Besprechungen, Anleitungen, administrative Aufgaben) ist vorhanden |

Es werden insbesondere folgende Tätigkeiten abgedeckt:

- Schwangerenvorsorge
- Schwangerenberatung
- Wochenbettbetreuung
- Stillberatung
- ggf. außerklinische Geburtshilfe

Vorname: _____ Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Datum, Unterschrift

Kontaktadresse der BGV:

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
Landesprüfungsamt
z. Hd. Fr. Rother
Billstr. 80
20539 Hamburg